

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 9. Dezember 2021,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:35 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 3.12.2021.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Markus Mayer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Kerstin Haas-Maierhofer
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Peter Schiller
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Ingrid Maierhofer
GR Josef Michelfeit
GR Maximilian Holler
GR Andrea Slapnik
GR Michaela Sostek
GR Axel Gschaider
GR Manuela Ronne
GR Martin Firsching
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner

Entschuldigt abwesend war:

GGR Simone Jagl

Vorsitzende:

Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Schriftführer:

Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 18.11.2021
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
5. Voranschlag 2022 samt Beilagen
6. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
7. Änderung des Bebauungsplans betreffend Grundstücke in den Oberen Krautgärten
8. Anpassung der Einkommensgrenzen der Härtefallregelung betreffend der Betreuungszeiten Kindergarten
9. Neufestsetzung der Gebühren der Friedhofsgebührenordnung
10. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
11. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses betreffend TOP 7 der Prüfungsausschusssitzung – nicht öffentlicher Teil
12. Personelles – nicht öffentlicher Teil
13. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung wird eine Gedenkminute für Editha Brenneiss abgehalten.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossene **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt namens der unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung**“ nach TOP 7 unter TOP 7a (neu) zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 18.11.2021

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll wird daher in der heutigen Sitzung gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Mobilregion Mödling – Anrufsammeltaxi („AST“) seit 1.12.2021 in Betrieb:

Hinsichtlich der wesentlichen Eckpunkte wird seitens der Vorsitzenden ein Informationsblatt an alle Mitglieder des Gemeinderates ausgeteilt. Dieses wurde auch bereits unserer Bevölkerung übermittelt.

Weitere Infos zum Sammeltaxi:

- unter dem Link <https://www.postbus.at/de/unsere-leistungen/postbus-shuttle>

- unter dem Link

http://www.biedermannsdorf.at/Unser_Ort/Verkehr_Mobilitaet/Mobilregion_Moedling_Anrufsammeltaxi

b. Förderungen vom Land NÖ

Straßenbeleuchtung: € 10.800,00

c. Adventmarkt 2021 und andere Veranstaltungen

Dieser ist nun endgültig abgesagt.

Auch andere Veranstaltungen, die vor Weihnachten noch stattfinden hätten sollen, sind abgesagt, auch die MAInnen Weihnachtsfeier.

d. Dienstantritt neuer Mitarbeiter:innen

Aushilfskraft im Bürgerservice: Denisz Sezgin (bis Ende 2021).

Die Stelle im Bürgerservice wird neu ausgeschrieben.

Wortmeldungen zum Bericht

GGR Haas-Maierhofer fragt, wann es bezüglich des Anrufsammeltaxis eine Schulung der MAInnen geben wird und warum die Stelle im Bürgerservice neu ausgeschrieben wird?

BGM: Die Schulung zum AST wird nächste Woche stattfinden. Die Neuausschreibung der Stelle im Bürgerservice ist erforderlich, da der Kandidat mit entsprechenden IT Kenntnissen und Kenntnissen im Grafikdesign die Stelle doch nicht angetreten hat. Gerade Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Grafikprogrammen sind erforderlich, um die Aufgaben auf dieser Stelle entsprechend wahrnehmen zu können.

GGR Dr. Luisser meint, dass die Ausschreibungskriterien der Stelle im Bürgerservice insofern diskriminierend waren, als dort die COVID-Impfung als Aufnahmevoraussetzung angeführt war. Seiner Auffassung nach sei dies eine ungerechtfertigte Benachteiligung von ungeimpften Personen und arbeitsrechtlich nicht gedeckt.

BGM Dalos sieht dies unter Hinweis auf die Aufnahmepraxis anderer Gebietskörperschaften anders.

GR Kern ergänzt zum Anrufsammeltaxi, dass sie die Gemeindeaussendung bekommen habe, in der aber wesentliche Informationen nicht enthalten seien (wie insbesondere Tarifmatrix).

VZBGM Spazierler teilt mit, dass seitens der Post parallel zu unserer Kurzaussendung ein Folder an alle Haushalte verschickt wurde, in dem auch die Tarife angeführt sind und in dem auch das ganze System umfangreicher beschrieben wurde. Wir werden aber noch derartige Folder besorgen und diese auch am Gemeindeamt auflegen, da offenbar einige Haushalte den Folder der Post nicht erhalten haben.

TOP 4: Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

Der Prüfbericht des Jahresabschlusses der MZH für das Geschäftsjahr 2020, erstellt von der G & W Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, vom 6.12.2021, ist diesem Protokoll als *Beilage B* angeschlossen.

Erläutert wird dieser vom Steuerberater der MZH, Hr. Dr. Graf.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Wortmeldungen: GR Kern; GR Holler; GR Schiller; GR Michelfeit; GR Gschaider; GGR Dr. Luisser; GGR Haas-Maierhofer; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GR Wagner; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2020 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (Fraktion der FPÖ)

TOP 5: Voranschlag 2022 samt Beilagen

Der Entwurf des Voranschlages 2022 mit MFP und sämtlichen Beilagen lag in der Zeit vom 24.11.2021 bis 08.12.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurde keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2022 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Mayer erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag. Im Folgenden die wesentlichen Zahlen der einzelnen Bereiche des sog. Drei-Komponenten-Haushaltes:

| Finanzierungsvoranschlag | | |
|---------------------------------|---|------------|
| <i>Operative Gebarung</i> | | |
| Einzahlungen | € | 11.478.800 |
| Auszahlungen | € | 10.138.600 |
| <i>Investive Gebarung</i> | | |
| Einzahlungen | € | 57.500 |
| Auszahlungen | € | 3.142.700 |
| <i>Finanzierungstätigkeit</i> | | |
| Einzahlungen | € | 1.880.000 |
| Auszahlungen | € | 454.700 |

| Ergebnisvoranschlag | | |
|---|---|------------|
| Erträge | € | 11.639.800 |
| Aufwendungen | € | 11.713.200 |
| Nettoergebnis (vor Entnahme Haushaltsrücklage) | € | -73.400 |
| Nettoergebnis (nach Entnahme Haushaltsrücklage) | | 168.300 |

| Schuldendienst und Schuldenstand | | |
|--|---|-----------|
| Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres | € | 3.050.500 |
| Zugang | € | 1.880.000 |
| Tilgung | € | 454.700 |
| Zinsen | € | 25.400 |
| Schuldendienst gesamt | € | 480.100 |
| Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres | € | 4.475.800 |

| Investitionstätigkeiten | | |
|---|---|------------|
| Öffentliche Beleuchtung | € | 44.600 |
| Jubiläumshalle - Flachdachsanieierung | € | 927.100 |
| Hort - Flachdachsanieierung | € | 126.400 |
| Wasserversorgung & Wasserleitungskataster | € | 241.600 |
| Abwasserbeseitigung | € | 2.000 |
| Kindergartenzubau | € | 720.000 |
| Grundstücksankauf | € | 380.000 |
| Friedhof | € | 92.600 |
| Sonstige Anschaffungen | € | 481.400,00 |

| Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven | | |
|--|---|---------|
| Stand zu Beginn des Finanzjahres | € | 635.200 |
| Zugang | € | 0 |
| Abgang | € | 241.700 |
| Stand am Ende des Finanzjahres | € | 393.500 |

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, dem Voranschlag 2022 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel,

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis 20% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Kern; GR Schiller; GR Gschaider; GGR Dr. Luisser; GGR Haas-Maierhofer; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GR Wagner; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2022 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis 20% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 1 (GGR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 4 (GR Ronne; GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Firsching)

TOP 6: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Die Ausschussvorsitzende berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.11.2021, wobei folgende Punkte der Sitzung wiedergegeben werden (mit Ausnahme TOP 7, der im nichtöffentlichen Teil behandelt wird):

Wortwörtlicher Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Prüfungsausschusssitzung am 22.11.2021:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Wahl des/r Vorsitzenden

Es wird einvernehmlich die Wahl des/r Ausschuss-Vorsitzenden ohne Stimmzettel durchgeführt.

Der Wahlvorschlag lautet auf GR Manuela Ronne.

Sodann wird die Wahl des/r Vorsitzenden durchgeführt.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 4

davon gültig: 4

davon ungültig: 0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf GR Manuela Ronne 4 Stimmen.

Somit ist GR Manuela Ronne zur Ausschuss-Vorsitzenden gewählt.

GR Manuela Ronne teilt mit, dass sie die Wahl annimmt.

Nach Wahl der Vorsitzenden übergibt GR Wagner die Vorsitzführung an GR Manuela Ronne.

TOP 3: Monitoring Kommunalsteuerrückstände

Sabine Risch erörtert das Wesen der Kommunalsteuer als Selbstbemessungssteuer, d. h. die Betriebe melden uns die abzuführende Kommunalsteuer, zahlen diese und am Ende des Jahres (bzw. 31.3. des Folgejahres) gibt es eine Jahreserklärung der Betriebe. Abhängig davon, ob sich ein Plus oder Minus zu den monatlichen Zahlungen ergibt, erhalten die Betriebe etwas retour oder müssen Geld nachzahlen. Sabine Risch übergibt eine Liste der Zahlungen der Betriebe, aus der auch ersichtlich ist, welche Betriebe mit der Zahlung im Rückstand sind.

TOP 4: Förderungen Kindergarten PV

Sabine Risch übergibt eine Aufstellung der Einnahmen aus der Einspeisung des Stroms in das Stromnetz – hier sind wir Volleinspeiser. Die Abrechnung erfolgt über die ÖMAG, die damals auch die Förderung für uns abgewickelt hat (ca. € 9.000,00 an Förderung haben wir vom Land NÖ bekommen). Jahreserlös ist ca. € 8.000,00/Jahr. Dies sind 18 Cent/kW.

TOP 5: Förderungen Jubiläumshalle

Die Halle erhält von der Gemeinde folgende Förderungen bzw. Zuschüsse:

Dies sind der Zinszuschuss für den von der MZH aufgenommenen Kredit (dieser wurde damals für den Küchenumbau aufgenommen).

Heizkostenzuschuss in Höhe von ca. € 40.000,00/Jahr (wird seit 2 Jahren gewährt).

Gesellschafterzuschuss: € 65.000,00 pro Jahr.

Außerordentliche Gesellschafterzuschuss im heurigen Jahr: € 100.000,00 (auch im letzten Jahr).

TOP 6: Dach Jubiläumshalle

Der Brandschaden wurde noch nicht behoben. Die durchführende Firma hat den Schaden bereits ihrer Unternehmenshaftpflichtversicherung gemeldet, wobei die Schadensbegutachtung noch aussteht. Derzeit gehen wir von keiner Bauverzögerung durch diesen Zwischenfall aus. Wir machen natürlich auch den Einnahmenausfall als Schaden geltend, wobei der Betrieb nur kurz unterbrochen war.

Sabine Risch legt die Liste der Beschlüsse sowie der bereits getätigten Zahlungen vor. Auch die Rechnungen sind dieser Aufstellung angeschlossen.

TOP 8: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.“

Wortmeldungen zum Bericht

Keine!

TOP 7: Änderung des Bebauungsplans betreffend Grundstücke in den Oberen Krautgärten

In der Gemeinderatssitzung am 21.10.2021 wurde aufgrund des nachstehend angeführten Sachverhalts einstimmig folgender Beschluss gefasst:

TOP 9: Grundsatzbeschluss Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Grundstücke in den Oberen Krautgärten

Diesbezüglich wurde in der Bauausschusssitzung am 12.10.2021 folgendes besprochen:

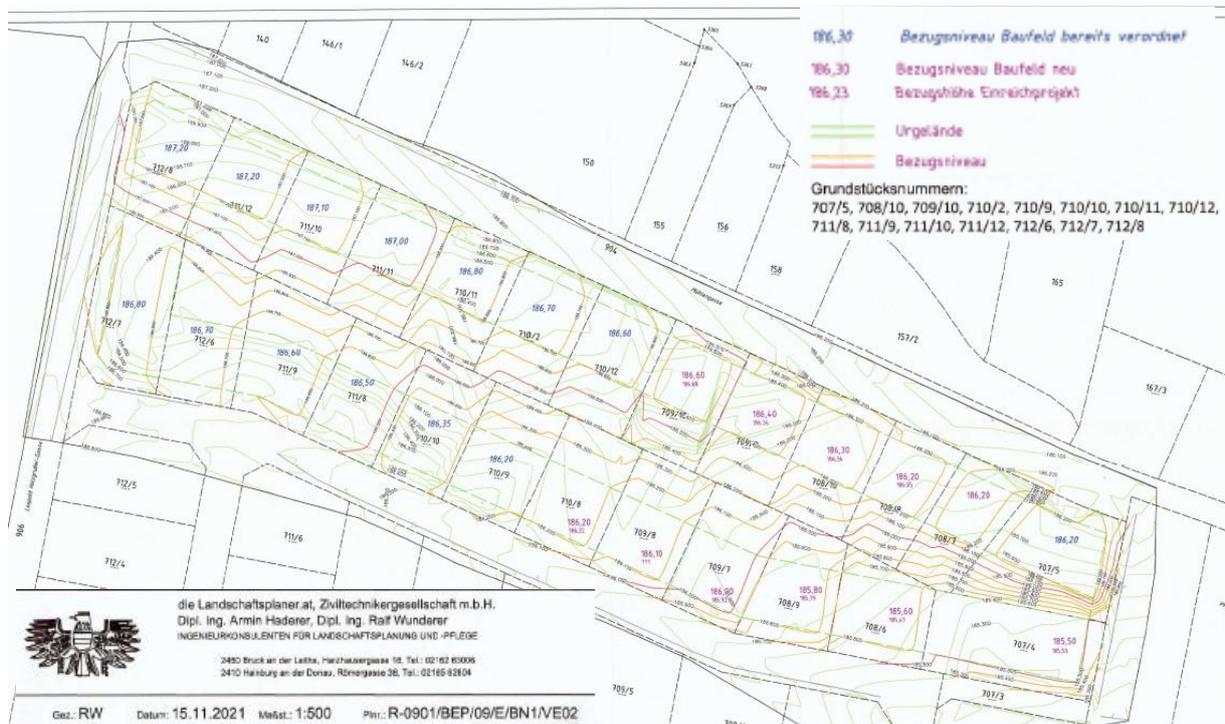
„TOP 1: *Anpassung Bezugsniveau Teilbereich Mühlengasse / Leo Eichinger-Ring:*

Die Anpassung des Bezugsniveaus ist 2018 für den ersten Teil erfolgt. Aufgrund baurechtlicher Bestimmungen ist eine Anpassung auch für den zweiten Teil notwendig. Für bisher errichtete Gebäude ändert sich nichts, aber neu geplante Gebäude können auch auf dem gleichen Niveau wie bereits errichtete bauen. Zum Beschluss kommt die förmliche Beauftragung der technischen Umsetzung durch den Raumplaner der MG Biedermannsdorf. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans betreffend Grundstücke in den Oberen Krautgärten – wie dargelegt – einzuleiten.“

Ergänzender Sachverhalt:

Anbei der Lageplan unseres Raumplaners zum Bezugsniveau zw. Mühlengasse und Leo Eichinger-Ring für die Auflage.



2018 wurden die Bezugshöhen für den 1. Teil des obigen Bereichs beschlossen. Das ist nun der 2. Teil östlich davon.

Es wurde eine Ebene zwischen Straßenniveaus, bereits verordnetem Niveau und genehmigten Bauvorhaben gelegt. Durch diese Fixpunkte gab es keinen wirklichen Gestaltungsspielraum, es wurden Vermessungsdaten eingearbeitet.

Der Lageplan wurde letzte Woche noch von Sachverständigen bezüglich bereits genehmigter Bauvorhaben überprüft.

Damit sind nun die Gebäudehöhen für den gesamten Bereich zw. Mühlengasse und Leo Eichinger-Ring eindeutig geregelt.

Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss fassen, der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Änderung des Bezugsniveaus für die Grundstücke 707/5, 708/10, 709/10, 710/2, 710/9, 710/10, 710/11, 710/12, 711/8, 711/9, 711/10, 711/12, 712/6, 712/7, 712/8

entsprechend der Plandarstellung in R-0901/BEP/09/E/BN1, erstellt von dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., zuzustimmen.

Erst nach Ende der Auflagefrist soll über die Änderung des Bebauungsplans entschieden werden.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Änderung des Bezugsniveaus für die Grundstücke 707/5, 708/10, 709/10, 710/2, 710/9, 710/10, 710/11, 710/12, 711/8, 711/9, 711/10, 711/12, 712/6, 712/7 und 712/8, alle KG Biedermannsdorf, entsprechend der Plandarstellung R-0901/BEP/09/E/BN1, erstellt von dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zu fassen, der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Änderung des Bezugsniveaus für die Grundstücke 707/5, 708/10, 709/10, 710/2, 710/9, 710/10, 710/11, 710/12, 711/8, 711/9, 711/10, 711/12, 712/6, 712/7 und 712/8, alle KG Biedermannsdorf, entsprechend der Plandarstellung R-0901/BEP/09/E/BN1, erstellt von dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 7a (neu): Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung – Dringlichkeitsantrag

2 Familien wurden durch die letzten beiden Starkregenereignisse massiv geschädigt. In die Kellerräume ist Wasser eingetreten und hat dort massiven Schaden verursacht. Die Kellerräume werden von beiden Familien für Stauräume, wie auch Photovoltaikanlage, Waschraum und einiges andere genutzt.

Der vom Land im Schadenskatalog festgelegte Schaden ist für Kellerräume nur ein Bruchteil des tatsächlich entstandenen Schadens und auch geringer als die Versicherungssumme, welche den Schaden nur zum Teil abdecken.

Die Schadensursache setzt sich aus 3 Ursachen zusammen:

1. Überlastung Regenkanal im Zuge der mittlerweile auftretenden Starkregenereignisse
2. Keine Versickerung durch Gemeinde vorgeschrieben bzw. angeraten
3. Niveau Regensinkkasten unter Rückstauenebene (statt darüber)

Die ersten beiden Ursachen liegen teilweise auch bei der Gemeinde. Mit dem Bauträger wird gerade eine Abhilfe mit wasserdichten Kellerfenstern erarbeitet.

Es wird vorgeschlagen, die angeführten Familien mit jeweils 1.000,00 zu unterstützen. Es wird damit eine Unterstützung für die Beseitigung des entstandenen Schadens und künftiger Aufwendungen (für den Einbau wasserdichter Kellerfenster) vorgesehen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die beiden Familien bei der Schadensbeseitigung unpräjudiziell mit je € 1.000,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Gschaider; GR Schiller; GR Firsching; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Familien bei der Schadensbeseitigung unpräjudiziell mit je € 1.000,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

| | |
|--------------------|---------------|
| dafür: | 19 |
| dagegen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 (GR Sostek) |

TOP 8: Anpassung der Einkommensgrenzen der Härtefallregelung betreffend der Betreuungszeiten Kindergarten

In der Gemeinderatssitzung am 21.10.2021 wurden die Betreuungsbeiträge für Hort und Kindergarten mit Wirkung 1.2.2022 wie folgt festgelegt:

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Kostenbeitrag ALT inkl. USt.</i> | <i>Kostenbeitrag NEU inkl. USt. (+ 3%)</i> |
| EUR 50,00 | EUR 52,00 |
| EUR 60,00 | EUR 62,00 |
| EUR 70,00 | EUR 72,00 |
| EUR 80,00 | EUR 82,00 |
| EUR 90,00 | EUR 93,00 |

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung und Kultur am 8.11.2021 wurde unter TOP 3: Härtefallregelung Kindergarten folgendes erörtert:

In der letzten Gemeinderatssitzung, in der die Betreuungsbeiträge im Hort und Kindergarten um 3 % angehoben wurden, wurde auch eine Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Härtefallregelung Kindergarten andiskutiert.

Dies wird auch in der heutigen Sitzung ausführlich erörtert.

Letztendlich einigt man sich auf die von BGM Dalos vorgesehene Einkommensgrenze von € 1.200,00/netto/Monat (bisher € 844,46).

Die Anpassung erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Derzeit lautet Punkt 3a der angeführten Härtefallregelung wie folgt:

3. Sozialer Härtefall als Herabsetzungsvoraussetzung:

a.) Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen den jeweiligen Richtsatz für die bedarfsorientierte Mindestsicherung, das sind derzeit € 844,46 netto/Monat, unterschreitet.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, Punkt 3a in der Härtefallregelung Kindergarten mit Wirkung 1.1.2022 insofern abzuändern, als der Betrag „€ 844,46“ durch den Betrag von „€ 1.200,00 netto/Monat“ ersetzt wird.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Kollmann; GR Gschaidler; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Punkt 3a in der Härtefallregelung Kindergarten mit Wirkung 1.1.2022 insofern abzuändern, als der Betrag „€ 844,46“ durch den Betrag von „€ 1.200,00 netto/Monat“ ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Neufestsetzung der Gebühren der Friedhofsgebührenordnung

Diesbezüglich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und MZH, am 19.10.2021, folgendes ausgeführt:

„TOP 2: Friedhofsgebühren

Die Vorsitzende erläutert, dass die Friedhofsgebühren seit 2011 nicht mehr angepasst wurden, seitens der Aufsichtsbehörde bemängelt wurde, dass die Gebühren die Ausgaben bei weitem nicht decken und wieder auf Kostendeckung zu achten ist. Weiters berichtet sie über die Ergebnisse der Erhebungen der Friedhofsgebühren in anderen Gemeinde, aus der sich ergibt, dass die Gebühren in anderen Gemeinden teilweise deutlich höher sind, als in unserer Gemeinde.

Um Kostendeckung zu erreichen, müssten in unserer Gemeinde alle Gebühren um 84 % angehoben werden, sofern man sich nur die Ausgaben 2020 (Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2020) ansieht.

Eine Erhöhung aller Friedhofsgebühren um 125 % wäre sogar erforderlich, wenn man sich die Kosten der letzten 5 Jahre ansieht. Grund: Gerade in den letzten 5 Jahren wurde am Friedhof sehr viel gemacht.

Grundsätzlich sind sich alle Ausschussmitglieder einig, dass eine Erhöhung um 85 % nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist allgemeiner Konsens, dass die Gebühren zunächst moderat erhöht werden sollen, dafür aber in regelmäßigen Zeitabständen.

Die Ausschussmitglieder kommen letztendlich überein, die Friedhofsgebühren in einem ersten Schritt um 25 % anzuheben (kaufmännisch auf die nächsthöhere 10er Stelle gerundet) und anschließend kleinere Erhöhungsschritte umzusetzen, um die Gebühren mittelfristig so festzusetzen, dass Kostendeckung erreicht wird.

Die entsprechend angepasste Verordnung soll in der Gemeinderatssitzung Dezember 2021 beschlossen werden.

Ein Entwurf derselben wird rechtzeitig an alle Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden versandt.

Beilagen:

- Friedhofgebühren Nachbargemeinden – Beilage A
- Berechnungen Friedhofsgebühren auf Basis Ausgaben 2020 bzw. durchschnittliche Ausgaben 2016 – 2020 – Beilage B“

Folgende Verordnung liegt heute zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 9.12.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 idgF., für den Friedhof der Marktgemeinde Biedermansdorf beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a. Grabstellengebühren
- b. Verlängerungsgebühren
- c. Beerdigungsgebühren
- d. Enterdigungsgebühren
- e. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt bei:

Abs. 1) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| a. Reihengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 300,00 |
| b. Reihengräber zur Beerdigung bis zu 8 Leichen | € 600,00 |

- c. Urnengräber zur Beerdigung bis zu 4 Urnen € 150,00

Abs. 2. Erdgrabstellen mit betoniertem Fundament (Fundament auf Kosten der Marktgemeinde Biedermansdorf hergestellt):

- a. Reihengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 1.200,00
 b. Reihengräber zur Beerdigung bis zu 8 Leichen € 2.400,00

Abs. 3. sonstige Grabstellen:

- a. Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.400,00
 b. Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 2.800,00
 c. Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 5.600,00
 d. Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 1.040,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Abs. 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Abs. 2) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen nach § 2 Abs. 2 (Erdgrabstellen mit betoniertem Fundament) dieser Verordnung, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für Gräber nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Abs. 3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Abs. 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 375,00
 b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 240,00
 c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 240,00
 d) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft € 570,00
 e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 570,00
 f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 570,00
 g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 240,00

Abs. 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt *die Hälfte* der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt € 740,00

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Abs. 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 25,00

Abs. 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 440,00
 und jeden weiteren angefangenen Tag € 80,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag:

GR Kern stellt den Antrag, die Friedhofsgebührenordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Kern; BGM Dalos; GR Wagner; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Friedhofsgebührenordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

| | |
|--------------------|---------------------|
| dafür: | 19 |
| dagegen: | 1 (GGR Dr. Luisser) |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

TOP 10: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a. Volkshilfe NÖ

Subvention 2020: € 100,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Volkshilfe NÖ mit einem Druckkostenbeitrag in Höhe von € 120,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Volkshilfe NÖ mit einem Druckkostenbeitrag in Höhe von € 120,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Österreichischer Bergrettungsdienst:

Subvention 2020: € 150,00

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2021 in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2021 in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) Ansuchen der Pfadfinder:innen-Gilde Biedermannsdorf – Unterstützung

Heimrenovierungsaktion

Folgendes Ansuchen liegt vor:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wir, die Pfadfindergilde Biedermannsdorf, möchten gerne dem Gemeinderat die Gründung unseres Vereins zur Unterstützung der Pfadfindergruppe Biedermannsdorf bekannt machen. Herausfordernde Zeiten, wie die aktuelle Corona-Pandemie, fordern von der Jugend unserer Gemeinde große Einschnitte in der Freizeitgestaltung. Die Pfadfindergilde Biedermannsdorf versucht daher bestmöglich die Aktivitäten der Pfadfindergruppe Biedermannsdorf sowohl finanziell als auch anderweitig zu unterstützen und zu fördern.

Vor dem Winter haben wir daher im Rahmen einer Heimrenovierungsaktion das Pfadfinderheim an vielen Ecken und Enden durch Instandsetzungsmaßnahmen fit für den Heimstundenbetrieb in der kalten Jahreszeit gemacht. Dabei sind Kosten von 392 EUR entstanden. Nachdem das im Moment in etwa unserem Jahresbudget an Mitgliedsbeiträgen entspricht und wir in diesem Jahr darüber hinaus noch etliche andere Pfadfinderaktionen unterstützt haben, ersuchen wir Sie unsere Heimrenovierungsaktion mit 200 EUR zu unterstützen und damit das Heimstundenangebot in Biedermannsdorf nachhaltig zu sichern.“

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Pfadfinder:innen-Gilde Biedermansdorf für die Heimrenovierungsaktion einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 392,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; BGM Dalos;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Pfadfinder:innen-Gilde Biedermansdorf für die Heimrenovierungsaktion einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 392,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung

GR Firsching war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

d) Subventionsansuchen Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Letztmalig € 500,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mödling mit einem Betrag von € 500,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Kollmann; GR Schiller; BGM Dalos;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mödling mit einem Betrag von € 500,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 1 (GGR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 11: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses betreffend TOP 7 der Prüfungsausschusssitzung – nicht öffentlicher Teil

TOP 12: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 13: Allfälliges

GR Ronne teilt mit, dass in der Perlasgasse teilweise Äste von privaten Grundstücken auf den Gehsteig hängen, sodass der Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird. Sie ersucht, dass die Grundstückseigentümer aufgefordert werden, die überhängenden Äste zurückzuschneiden. Weiters fragt sie, ob die Müllsammelstelle beim Betreuten Wohnen nicht verschlossen werden kann, da dort jedermann seinen Müll entsorgt.

BGM Dalos: Wird an das Bauamt zur weiteren Veranlassung weitergegeben werden.

Bezüglich Müllsammelstelle Betreutes Wohnen teilt die Vorsitzende mit, dass für das Betreute Wohnhaus leider keine private Müllsammelstelle errichtet wurde. Die vorhandene Müllsammelstelle ist öffentlich zugänglich und kann daher auch von allen Bewohner:innen unseres Ortes benutzt werden.

GR Wagner: Wann wird der Sicherheitsausschuss einberufen, um ein Black-out Konzept für den Ort auszuarbeiten?

GR Schiller teilt mit, dass dieser Anfang 2022 stattfinden wird, sofern auch die beizuziehenden Expert:innen zur Verfügung stehen. Derzeit ist es gar nicht so leicht diese zu bekommen, da diese schon viele Termine mit anderen Gemeinden vereinbart haben.

GGR Haas-Maierhofer: Wann wird der Sozialausschuss einberufen, um die Wohnungsvergaberichtlinien zu überarbeiten?

VZBGM Spazierler teilt mit, dass er bereits alle Ausschussmitglieder mehrmals gebeten habe, Vorschläge abzugeben, damit diese bei der Adaptierung der Richtlinien berücksichtigt werden können. Leider habe er bis dato noch keine Vorschläge bekommen, sodass eine Ausschusssitzung aus seiner Sicht derzeit nicht zielführend ist.

GR Maierhofer spricht die Verteilung der Nikolo-Sackerl in der Volksschule an. Diese seien nicht so wie geplant bereits in der Früh in der Schule gewesen, sondern seien erst später durch die Mitarbeiter:innen des Bauhofes gebracht worden. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die Kinder bereits anwesend. Dies hat teilweise zu Enttäuschungen bei den Schüler:innen geführt, da manche sehr wohl noch an den Nikolo glauben.

GGR Dr. Luisser verliest den Brief eines Bürgers, der sich an ihn gewandt und bemängelt hat, dass auf den Glaselementen der Lärmschutzwand keine für Vögel erkennbaren Warnungen angebracht wurden.

BGM Dalos: Solche Elemente gibt es derzeit nur auf Wr. Neudorfer Seite, sodass wir dies nicht beeinflussen können. Ihres Wissens sind in den Glaselementen aber Drähte eingebaut, die von Vögel erkannt werden und so auch auf das Hindernis hingewiesen werden.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 22:35 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.3.2022

iv. [Signature]
Vorsitzende

[Signature]
gf. Gemeinderat

[Signature]
Gemeinderat

[Signature]
Gemeinderat

[Signature]
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Starkregenereignisse – Unterstützung bei der Schadensbeseitigung

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 9.12.2021 aufzunehmen.

Begründung:

Die Familie [Name] und die Familie [Name] wurden durch die letzten beiden Starkregenereignisse im Juli und August massiv geschädigt. In den Kellerräumen ist Wasser eingetreten und hat dort massiven Schaden verursacht. Die Kellerräume werden von beiden Familien für Stauräume, wie auch Photovoltaikanlage, Waschraum und einiges andere genutzt.

Der vom Land im Schadenskatalog festgelegte Schaden ist für Kellerräume nur ein Bruchteil des tatsächlich entstandenen Schadens und auch geringer als die Versicherungssumme, welche den Schaden damit natürlich nur zum Teil abdeckt.

Die Schadensursache setzt sich aus 3 Ursachen zusammen:

1. Überlastung Regenkanal im Zuge der mittlerweile auftretenden Starkregenereignisse
2. Keine Versickerung durch Gemeinde vorgeschrieben bzw. angeraten
3. Niveau Regensinkkasten unter Rückstauenebene, statt darüber

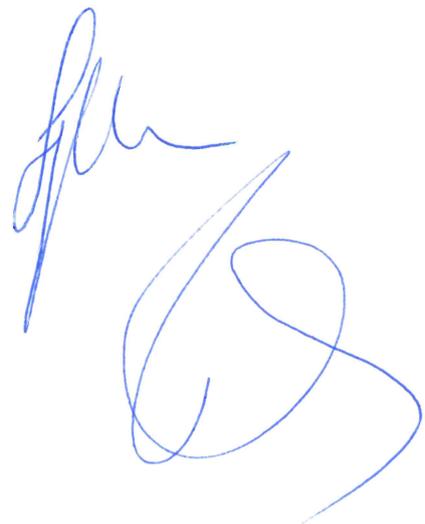
Die ersten beiden Ursachen lagen in der Entscheidungskompetenz der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Mit dem Bauträger wird gerade eine Abhilfe mit wasserdichten Kellerfenstern erarbeitet.

Es ist daher vorgesehen, die angeführten Familien mit jeweils 1.000,00 zu unterstützen.

Es wird damit eine Unterstützung für die Beseitigung des entstandenen Schadens und künftiger Aufwendungen (für den Einbau wasserdichter Kellerfenster) vorgesehen.

Biedermannsdorf, 9.12.2021

Unterschriften:





G & W Audit

Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mariahilfer Straße 34
A-1070 Wien, Austria
Tel.: +43 (1) 522 10 10
Fax: +43 (1) 522 10 10 - 15
@: office@wirtschaftspruefung.at
www.wirtschaftspruefung.at

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
der
Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH
zum 31. Dezember 2020
Exemplar 1**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 3 |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses | 4 |
| 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 4 |
| 3.2 Erteilte Auskünfte | 4 |
| 3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) | 4 |
| 4. Bestätigungsvermerk | 5 |

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

 Bilanz zum 31. Dezember 2020

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH,
Biedermannsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH,
Biedermannsdorf,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. September 2021 wurden wir zum Abschlussprüfer der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH, Biedermannsdorf, für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Die Gesellschaft ist jedoch gemäß §68a NÖ Gemeindeordnung zur Ausstellung eines Lageberichtes und zur Abschlussprüfung verpflichtet. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31.12.2019 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im November 2021 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses und des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzliche Vertreterin erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von der gesetzlichen Vertreterin unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH,
Biedermannsdorf,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Die gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang

mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertreterin beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 30. November 2021



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

| Aktiva | 31.12.2020 EUR | 31.12.2019 EUR |
|--|------------------------|------------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund <i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i> | 558.137,32 1.367,01 | 628.565,37 4.100,76 |
| 2. Maschinen | 0,02 | 0,02 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 316,18 | 1.131,77 |
| | 558.453,52 | 629.697,16 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 37.651,44 | 41.027,94 |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 40.507,71 | 11.372,66 |
| | 78.159,15 | 52.400,60 |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 7.249,40 | 700,00 |
| | 85.408,55 | 53.100,60 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 2.001,63 | 1.674,03 |
| Summe Aktiva | 645.863,70 | 684.471,79 |

| Passiva | 31.12.2020 EUR | 31.12.2019 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. eingefordertes Stammkapital | 40.000,00 | 40.000,00 |
| <i>übernommenes Stammkapital</i> | 40.000,00 | 40.000,00 |
| <i>einbezahltes Stammkapital</i> | 40.000,00 | 40.000,00 |
| II. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) | 38.337,93 | -22.822,13 |
| <i>davon Verlustvortrag</i> | -22.822,13 | -24.534,08 |
| | 78.337,93 | 17.177,87 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 49.710,86 | 41.064,82 |
| 2. sonstige Rückstellungen | 12.742,77 | 6.250,00 |
| | 62.453,63 | 47.314,82 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 440.248,64 | 547.127,74 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 595,66 | 225,72 |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | 40.028,76 | 52.212,50 |
| <i>davon aus Steuern</i> | 4.179,76 | 16.908,48 |
| <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> | 4.098,89 | 4.991,78 |
| | 480.873,06 | 599.565,96 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 24.199,08 | 20.413,14 |
| Summe Passiva | 645.863,70 | 684.471,79 |

| | 2020 EUR | 2019 EUR |
|---|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | |
| Erlöse Inland | 231.850,79 | 446.283,32 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | 72.653,62 | 0,00 |
| 3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen | | |
| a) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 19.200,00 | 19.200,00 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 97.623,02 | 162.947,40 |
| b) soziale Aufwendungen | 53.983,65 | 47.471,87 |
| | 151.606,67 | 210.419,27 |
| 5. Abschreibungen | | |
| a) auf Sachanlagen | 71.519,69 | 72.635,55 |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen | 688,93 | 949,11 |
| Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten | 75.447,14 | 160.665,20 |
| Aufwand für Miete und Pacht | 41.725,06 | 50.740,80 |
| Aufwand für Büromaterial | 1.597,13 | 2.501,86 |
| Nachrichtenaufwand | 1.192,78 | 1.210,99 |
| Aufwand für Werbung | 679,72 | 3.717,69 |
| Aufwand für Versicherungen | 9.324,99 | 9.212,19 |
| Rechts- und Beratungsaufwand | 11.955,00 | 12.080,00 |
| Gebühren und Beiträge | 649,74 | 1.097,91 |
| Spesen des Geldverkehrs | 1.689,54 | 2.325,03 |
| Wertberichtigungen zu Forderungen | 18.210,09 | 0,00 |
| diverse betriebliche Aufwendungen | 21,04 | 39,68 |
| Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen | -46,66 | -125,53 |
| | 163.134,50 | 244.414,93 |
| 7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) | -100.956,45 | -100.386,43 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.133,49 | 1.151,62 |
| 9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis) | -1.133,49 | -1.151,62 |
| 10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9) | -102.089,94 | -101.538,05 |
| 11. Steuern vom Einkommen | 1.750,00 | 1.750,00 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | -103.839,94 | -103.288,05 |
| 13. Jahresfehlbetrag | -103.839,94 | -103.288,05 |
| 14. Auflösung von Kapitalrücklagen | 165.000,00 | 105.000,00 |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | -22.822,13 | -24.534,08 |
| 16. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) | 38.337,93 | -22.822,13 |

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

1.1.2. Anlagevermögen

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 (2019: EUR 400,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

1.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1 % (Vorjahr: 1 %), ermittelt. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

| | Gesamtbetrag EUR | davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR | davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR |
|--|---------------------|---|--|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 37 651,44 | 37 651,44 | 0,00 |
| Vorjahr | 41 027,94 | 41 027,94 | 0,00 |
| sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 40 507,71 | 38 469,23 | 2 038,48 |
| Vorjahr | 11 372,66 | 9 334,18 | 2 038,48 |
| Summe Forderungen | 78 159,15 | 76 120,67 | 2 038,48 |
| Vorjahr | 52 400,60 | 50 362,12 | 2 038,48 |

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

| | Gesamtbetrag EUR | davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR | davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR | davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR | davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR |
|--|---------------------|--|---|--|--|
| Verbindlichkeiten | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 440.248,64 | 132.272,42 | 307.976,22 | 260.840,30 | 47.135,92 |
| Vorjahr | 547.127,74 | 166.969,99 | 380.157,75 | 283.449,51 | 96.708,24 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 595,66 | 595,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorjahr | 225,72 | 225,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 40.028,76 | 25.478,76 | 14.550,00 | 14.550,00 | 0,00 |
| Vorjahr | 52.212,50 | 37.662,50 | 14.550,00 | 14.550,00 | 0,00 |
| <i>davon aus Steuern</i> | <i>4.179,76</i> | <i>4.179,76</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| <i>Vorjahr</i> | <i>16.908,48</i> | <i>16.908,48</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> | <i>4.098,89</i> | <i>4.098,89</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| <i>Vorjahr</i> | <i>4.991,78</i> | <i>4.991,78</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Summe Verbindlichkeiten | 480.873,06 | 158.346,84 | 322.526,22 | 275.390,30 | 47.135,92 |
| Vorjahr | 599.565,96 | 204.858,21 | 394.707,75 | 297.999,51 | 96.708,24 |

1.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Zuschüsse

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat im Jahr 2020 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 165.000,00 (2019: EUR 105.000,00), einen Zinsenzuschuss in Höhe von EUR 7.434,11 (2019: EUR 8.632,41) und einen Heizkostenzuschuss von EUR 44.500,00 (2019: EUR 0,00) geleistet.

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

Sonstige Angaben**1.2.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr war folgende Personen als Geschäftsführerin tätig:

Dalos Beatrix

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

| | <u>2020</u> | <u>2019</u> |
|-------------|-------------|-------------|
| Arbeiter | 5 | 5 |
| Angestellte | 1 | 1 |
| Gesamt | <u>6</u> | <u>6</u> |

Angaben gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung

Wie der Bilanz zu entnehmen ist, beträgt der Schuldenstand der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen GmbH zum 31.12.2020 gegenüber Kreditinstituten insgesamt EUR 440.248,64 (31.12.2019: EUR 547.127,74).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Die Corona-Pandemie hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH. Die erneute Schließung der Jubiläumshalle ab 1.11.2020 dauerte bis zum 19.5.2021. Ab 22.11.2021 wurde wieder ein Lockdown verordnet. Vor diesem Hintergrund kommt es auch im Jahr 2021 im Vergleich zu Normaljahren zu Umsatzeinbrüchen.

Die finanziellen Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Biedermannsdorf, am 30.11.2021

**BIEDERMANNSDORFER
MEHRZWECKHALLEN
BETRIEBSGES.M.B.H.
TEL. 02236/ 71 2 92
Siegfried Ludwig-Platz 1
2362 Biedermannsdorf**

.....
Unterschrift der Geschäftsführerin

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2020

| | Stand 1.1.2020 | | Zugänge | | Abgänge | | Anschaffungs-/Herstellungskosten Umbuchungen | | Stand 31.12.2020 | | Abgeschrieben | | Abgänge | | Stand 31.12.2020 | | Buchwerte | | |
|--|---------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|-------------|---------------------|---------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|---------------------|-------------------|-------------------|-----|-----|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3000 Tennishalle & Tennisüberl | 750.278,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 750.278,03 | 596.165,73 | 26.770,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 622.936,65 | 154.112,30 | 127.341,38 | | |
| 3550 Küche | 777.277,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 777.277,70 | 306.925,39 | 40.923,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 347.848,77 | 470.352,31 | 429.428,93 | | |
| 3600 Bauliche Adaptierungen | 72.809,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 72.809,96 | 68.709,22 | 2.733,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 71.442,97 | 4.100,74 | 1.366,99 | | |
| 3620 Strombezugsrecht | 5.303,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.303,30 | 5.303,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.303,29 | 0,01 | 0,01 | | |
| 3700 Kegelbahn neu | 5.825,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.825,06 | 5.825,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.825,05 | 0,01 | 0,01 | | |
| | 1.611.494,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.611.494,05 | 982.928,68 | 70.428,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.053.356,73 | 628.565,37 | 558.137,32 | | |
| 2. Maschinen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4000 Maschinen und maschinelle Anlagen | 815,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 815,83 | 815,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 815,81 | 0,02 | 0,02 | | |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 43.656,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.656,29 | 42.772,49 | 567,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.340,18 | 883,80 | 316,11 | | |
| 6100 Betriebsausst. Rest. | 4.562,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.562,54 | 4.314,60 | 247,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.562,50 | 247,94 | 0,04 | | |
| 6600 Bankmal-Kasse | 998,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 998,95 | 998,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 998,94 | 0,01 | 0,01 | | |
| 6800 Liegen Sauna | 3.086,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.086,60 | 3.086,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.086,59 | 0,01 | 0,01 | | |
| 6850 Ablöse Geschäftslokaleinrichtung | 5.633,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.633,75 | 5.633,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.633,74 | 0,01 | 0,01 | | |
| | 57.938,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 57.938,13 | 56.806,36 | 815,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 57.621,95 | 1.131,77 | 316,18 | | |
| | 1.670.248,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.670.248,01 | 1.040.550,85 | 71.243,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.111.794,49 | 629.697,16 | 558.453,52 | | |

Lagebericht 2020 – Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GesmbH

Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhalle musste 2020 auf Grund der Corona-19 Pandemie in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

Vom 15. März bis 20. Juni 2020 war der Betrieb geschlossen und ab 1. November 2020 bis 19. Mai 2021 wurde die Jubiläumshalle wieder gesperrt.

Insgesamt gingen die Umsatzerlöse in Höhe von rd. 201 tsd € gegenüber dem Vorjahr zurück. Für den Zeitraum November und Dezember 2020 wurde ein Lockdown-Umsatzersatz in Höhe von rd. 73 tsd € gewährt.

Der Bereich Sauna erzielte Umsätze in Höhe von rd. 72 tsd €, die Erlöse Sporthalle-Clubräume betragen rd. 65 tsd € sowie die Erlöse Tennishalle rd. 45 tsd €.

Die Kegelbahn, welche 2013 durch die Gemeinde Biedermannsdorf erneuert wurde, erzielte Einnahmen in Höhe von rd. 10 tsd €.

Durch die Generalsanierung der Halle im Jahr 2012 konnten die Instandhaltungsaufwendungen wesentlich gesenkt werden. Auch für die nächsten Jahre wird mit niedrigeren Instandhaltungskosten gerechnet.

Durch die Gemeinde Biedermannsdorf wurde der Gesellschaft ein Zuschuss in Höhe von 165 tsd € gewährt, welcher in die Kapitalrücklage eingestellt wurde. Weiters wurde der Gesellschaft durch die Gemeinde Biedermannsdorf zur Stärkung der Liquidität ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 7 tsd € und ein Heizkostenzuschuss von rd. 45 tsd € gewährt.

1. Wirtschaftliche Entwicklung

a. Kennzahlen zur Ertragslage

Die Umsatzerlöse 2020 betragen € 231.850,79 (2019: € 446.283,32).

An Gesellschafterzuschuss erhielt die Gesellschaft von der Marktgemeinde Biedermansdorf € 165.000,00 € (2019: € 105.000,00). Als weitere Maßnahmen zur Kapitalstärkung wurde ein Zinsenzuschuss in Höhe von rd. 7 tsd € (2019: tsd € 9) und ein Heizkostenzuschuss in Höhe von rd. 45 tsd € gewährt.

Das Ergebnis vor Steuern beträgt € -102.089,94 (2019: -101.538,05).

Auf die Berechnung der Umsatz- und Kapitalrentabilität wird wegen der Verlustabdeckung durch die Gemeinde verzichtet.

b. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Seit einigen Jahren werden die laufenden Investitionen direkt durch die Gesellschaft getragen. Dies hat in den letzten Jahren zu gestiegenen Bankverbindlichkeiten geführt, wobei für die Kredite durch die Marktgemeinde Biedermansdorf entsprechende Haftungen übernommen werden. Durch Gesellschafterzuschüsse werden der Gesellschaft jedoch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote berechnet sich als das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital. Die Eigenkapitalquote 2020 beträgt 12,1%. Im Jahr 2019 betrug die Eigenkapitalquote 2,5%.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

Die fiktive Schuldentilgungsdauer zeigt, in wie vielen Jahren die Effektivverschuldung (Fremdkapital – liquide Mittel) durch den wirtschaftlichen Ertrag aus der betrieblichen Tätigkeit theoretisch zurückgezahlt werden könnte.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer ist im Jahr 2020 negativ aufgrund eines negativen Mittelüberschusses. Im Vorjahr war dies ebenso.

2. Sonstiges

Die Corona-Pandemie hat wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GesmbH im Jahr 2021. Der Betrieb musste noch bis 19. Mai 2021 geschlossen bleiben. Ab 22. November 2021 wurde wieder ein Lockdown verordnet. Vor diesem Hintergrund kommt es auch im Jahr 2021 zu Umsatzrückgängen und finanziellen Ausfällen.

Beatrix Dalos
Geschäftsführerin

BIEDERMANNSDORFER
MEHRZWECKHALLEN
BETRIEBSGES.M.B.H.
TEL.: 02236/ 71 2 92
Siegfried Ludwig-Platz 1
2362 Biedermannsdorf



Biedermannsdorf, am 30. November 2021

| Aktiva | 31.12.2020 EUR | 31.12.2019 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | | |
| 3000 Tennishalle & Tennisüberl | 127.341,38 | 154.112,30 |
| 3550 Küche | 429.428,93 | 470.352,31 |
| 3600 Bauliche Adaptierungen | 1.366,99 | 4.100,74 |
| 3620 Strombezugsrecht | 0,01 | 0,01 |
| 3700 Kegelbahn neu | 0,01 | 0,01 |
| | <u>558.137,32</u> | <u>628.565,37</u> |
| 2. Maschinen | | |
| 4000 Maschinen und maschinelle Anlagen | 0,02 | 0,02 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | |
| 6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 316,11 | 883,80 |
| 6100 Betriebsausst. Rest. | 0,04 | 247,94 |
| 6600 Bankomat-Kasse | 0,01 | 0,01 |
| 6800 Liegen Sauna | 0,01 | 0,01 |
| 6850 Ablöse Geschäftslokaleinrichtung | 0,01 | 0,01 |
| | <u>316,18</u> | <u>1.131,77</u> |
| | 558.453,52 | 629.697,16 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | |
| 20000 Sammelkonto Kundenforderungen | 55.861,53 | 41.027,94 |
| 20800 Einzelwertberichtigungen Forderungen Inland | -18.210,09 | 0,00 |
| | <u>37.651,44</u> | <u>41.027,94</u> |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | | |
| 23010 Sonstige Forderungen | 36.128,60 | 3.864,12 |
| 25300 Steuerüberzahlungen | 0,00 | 220,06 |
| 25840 Kauttionen RAIKA-Gtdf | 76,31 | 76,31 |
| 25850 Kauttionen Wr. Stadtwerke | 1.962,17 | 1.962,17 |
| 35300 Verrechnung Finanzamt lt. LA | 90,63 | 0,00 |
| 36405 LV Ziska Zeljka | 1.000,00 | 2.200,00 |
| 36417 LV Kundtner Karl | 1.250,00 | 3.050,00 |
| | <u>40.507,71</u> | <u>11.372,66</u> |
| | 78.159,15 | 52.400,60 |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | | |
| 27000 Kassenbestand | 0,55 | 0,00 |
| 27100 Wechselgeld | 700,00 | 700,00 |
| 28900 Schwebende Geldbewegungen | 6.548,85 | 0,00 |
| | <u>7.249,40</u> | <u>700,00</u> |
| | 85.408,55 | 53.100,60 |

| Aktiva | 31.12.2020 EUR | 31.12.2019 EUR |
|---|--------------------------|--------------------------|
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| 29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | <u>2.001,63</u> | <u>1.674,03</u> |
| Summe Aktiva | <u><u>645.863,70</u></u> | <u><u>684.471,79</u></u> |

| Passiva | 31.12.2020 EUR | 31.12.2019 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. eingefordertes Stammkapital | | |
| 90100 Stammkapital | 40.000,00 | 40.000,00 |
| <i>einbezahltes Stammkapital</i> | <i>40.000,00</i> | <i>40.000,00</i> |
| II. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) | | |
| 93700 Jahresgewinn | 61.160,06 | 1.711,95 |
| 93800 Gewinn- und Verlustvortrag | -22.822,13 | -24.534,08 |
| | <u>38.337,93</u> | <u>-22.822,13</u> |
| | 78.337,93 | 17.177,87 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | | |
| 30000 Vorsorge für Abfertigungen | 49.710,86 | 41.064,82 |
| 2. sonstige Rückstellungen | | |
| 30410 Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube | 6.242,77 | 0,00 |
| 30500 Rückst. für Beratungskosten | 6.500,00 | 6.250,00 |
| | <u>12.742,77</u> | <u>6.250,00</u> |
| | 62.453,63 | 47.314,82 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | |
| 28000 Raika 500 538 | 60.090,89 | 99.879,64 |
| 28900 Schwebende Geldbewegungen | 0,00 | 4.103,99 |
| 31100 Wirtschaftsförderung 603158423 | 100.839,32 | 120.339,45 |
| 32200 Raika 10.500.924 | 279.318,43 | 322.804,66 |
| | <u>440.248,64</u> | <u>547.127,74</u> |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | |
| 33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk | 595,66 | 225,72 |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | | |
| 35200 Umsatzsteuer-Zahllast | 1.557,16 | 0,00 |
| 35400 Lohnsteuer | 75,39 | 1.014,34 |
| 35410 Dienstgeberbeitrag | 20,12 | 485,08 |
| 35420 Dienstgeberzuschlag | 1,96 | 47,26 |
| 35450 Kammerumlage | 16,05 | 25,24 |
| 35500 Kommunalsteuer | 84,11 | 389,99 |
| 35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12 | 2.424,97 | 14.946,57 |
| 36000 Verr.Krankenkasse | 4.098,89 | 4.991,78 |
| 36400 Verr. Löhne u. Gehälter | 349,99 | 0,00 |
| 37000 Sonstige Verbindlichkeiten | 5.815,21 | 15.762,24 |
| 37001 Verbindlichkeit aus Kundenüberzahlung | 11.034,91 | 0,00 |
| 37600 Kautionen | 14.550,00 | 14.550,00 |
| | <u>40.028,76</u> | <u>52.212,50</u> |

| Passiva | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR |
| <i>davon aus Steuern</i> | | |
| 35200 Umsatzsteuer-Zahllast | 1.557,16 | 0,00 |
| 35400 Lohnsteuer | 75,39 | 1.014,34 |
| 35410 Dienstgeberbeitrag | 20,12 | 485,08 |
| 35420 Dienstgeberzuschlag | 1,96 | 47,26 |
| 35450 Kammerumlage | 16,05 | 25,24 |
| 35500 Kommunalsteuer | 84,11 | 389,99 |
| 35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12 | 2.424,97 | 14.946,57 |
| | <u>4.179,76</u> | <u>16.908,48</u> |
| <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> | | |
| 36000 Verr.Krankenkasse | 4.098,89 | 4.991,78 |
| | <u>480.873,06</u> | <u>599.565,96</u> |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| 39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 24.199,08 | 20.413,14 |
| Summe Passiva | <u>645.863,70</u> | <u>684.471,79</u> |

| | 2020 EUR | 2019 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | |
| Erlöse Inland | | |
| 40000 Erlöse Solarium 20 % | 1.264,33 | 2.407,88 |
| 40011 Erlöse Sporthalle-Clubräume 20% | 65.249,16 | 114.621,16 |
| 40012 Erlöse Kegelbahn 20% | 9.750,63 | 20.677,30 |
| 40013 Erlöse Tischtennis 20% | 85,16 | 194,67 |
| 40014 Erlöse Badminton 20% | 68,75 | 52,50 |
| 40015 Erlöse Badetuchverleih 20% | 34,14 | 97,17 |
| 40016 Erlöse Spielcomputer 20% | 25,00 | 0,00 |
| 40017 Erlöse Tennishalle 20 % | 45.448,98 | 66.043,54 |
| 40018 Erlöse Tennishalle 20% PRA 31.12. | -3.785,94 | -66,18 |
| 40019 Erlöse Tennis Sonstige 20% | 75,00 | 175,00 |
| 40020 Erlöse Tennis Freipl. 20 % | 2.416,67 | 2.416,67 |
| 40030 Erlöse Tennisschule | 4.957,95 | 25.629,78 |
| 40110 Erlöse Miete Masseur 20% | 574,98 | 1.104,15 |
| 40130 Erlöse Sauna 13% | 71.778,45 | 174.119,51 |
| 48410 Weiterverr. Kosten 20 % | 42.369,49 | 22.585,60 |
| 48420 Weiterverr. Kosten 10 % | 1.521,92 | 1.620,52 |
| 48430 Weiterverr.Kosten 0% | 1.765,15 | 1.697,35 |
| 48500 Erlöse a. Verpachtung 20 % | 3.150,00 | 11.550,00 |
| 48520 Erlöse 0% Abgrenzung | -14.899,03 | 1.356,70 |
| | 231.850,79 | 446.283,32 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | | |
| 48650 Lockdown-Umsatzersatz | 72.653,62 | 0,00 |
| 3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen | | |
| a) Aufwendungen für bezogene Leistungen | | |
| 57200 Fremdarbeit | 19.200,00 | 19.200,00 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | | |
| 60000 Löhne | 61.943,13 | 153.452,18 |
| 60100 Überstunden Arbeiter | 1.590,36 | 0,00 |
| 60200 Nichtleistungslöhne | 16.519,49 | 0,00 |
| 60250 Zulagen (Arbeiter) | 488,79 | 0,00 |
| 60300 Prämien (Arbeiter) | 271,00 | 0,00 |
| 60400 Sonderzahlungen Arbeiter | 35.006,60 | 0,00 |
| 60500 Jubiläumsaufwendungen Arbeiter | 0,00 | 3.885,60 |
| 60950 Covid | -82,53 | 0,00 |
| 62000 Laufende Grundgehälter | 5.527,92 | 6.370,34 |
| 62400 Sonderzahlungen Angestellte | 1.036,32 | 0,00 |
| 62500 Jubiläumsaufwendungen (Angestellte) | 921,32 | 0,00 |
| 64130 Veränderung Urlaubsrückstellung (Arbeiter) | 6.242,77 | 0,00 |
| 66600 Vergütungen gemäss EFZG | 0,00 | -760,72 |
| 68100 Kurzarbeitbeihilfe | -56.211,97 | 0,00 |
| 69250 Kurzarbeitunterstützung | 24.369,82 | 0,00 |
| | 97.623,02 | 162.947,40 |

| | 2020 EUR | 2019 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| b) soziale Aufwendungen | | |
| 64020 Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter | 1.276,20 | 1.334,50 |
| 64100 Veränderung Abfertigungsrückstellung | 8.646,04 | 3.670,82 |
| 66000 Sozialversicherungsbeiträge | 34.353,39 | 33.791,83 |
| 66200 Dienstgeberbeitrag | 4.856,75 | 5.968,06 |
| 66300 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | 473,21 | 581,51 |
| 66400 Kommunalsteuer | 3.228,45 | 4.911,24 |
| 67500 Arbeitskleidung | 78,76 | 120,79 |
| 67900 Freiwillige Sozialaufwendungen | 1.070,85 | 1.173,12 |
| 68000 AMF Beihilfe | 0,00 | -4.080,00 |
| | <u>53.983,65</u> | <u>47.471,87</u> |
| | 151.606,67 | 210.419,27 |
| 5. Abschreibungen | | |
| a) auf Sachanlagen | | |
| 70200 Abschreibung | 71.243,64 | 71.743,29 |
| 70210 Geringwertige Wirtschaftsgüter | 276,05 | 892,26 |
| | <u>71.519,69</u> | <u>72.635,55</u> |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen | | |
| 71800 Sonst. Abgaben u. Gebühren | 688,93 | 949,11 |
| Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten | | |
| 72000 Instandhaltung allgemein | 5.533,01 | 11.358,22 |
| 72010 Instandhaltung Tennishalle | 1.840,00 | 205,55 |
| 72015 Instandhaltung Sauna | 3.735,41 | 6.274,43 |
| 72020 Instandhaltung Rest. | 1.015,70 | 115,00 |
| 72030 Instandhaltung von Maschinen | 618,79 | 804,40 |
| 72040 Instandhaltung Büromaschinen | 4.323,58 | 2.922,53 |
| 72050 Instandh. Solarium | 846,13 | 0,00 |
| 72060 Instandhaltung Kegelbahn | 3.392,61 | 3.657,55 |
| 72150 Reinigung | 2.072,78 | 5.567,67 |
| 72200 Wasser | 8.846,46 | 8.485,94 |
| 72300 Energieaufwand Strom | 30.400,40 | 44.058,87 |
| 72320 Energieaufwand EVN | 49.872,69 | 69.765,45 |
| 74200 Betriebskosten | 7.449,58 | 7.449,59 |
| 84411 Zuschuss Heizkosten | -44.500,00 | 0,00 |
| | <u>75.447,14</u> | <u>160.665,20</u> |
| Aufwand für Miete und Pacht | | |
| 74000 Miete für Jubiläumshalle | 39.666,67 | 48.000,00 |
| 74040 Maschinen- und Gerätemiete | 58,39 | 740,80 |
| 74100 Miete für Tennisplätze | 2.000,00 | 2.000,00 |
| | <u>41.725,06</u> | <u>50.740,80</u> |
| Aufwand für Büromaterial | | |
| 76000 Bürowaren | 718,40 | 875,67 |
| 76300 Aufwand für Fachliteratur und Zeitu | 878,73 | 1.626,19 |
| | <u>1.597,13</u> | <u>2.501,86</u> |

| | 2020 EUR | 2019 EUR |
|--|--------------------|--------------------|
| Nachrichtenaufwand | | |
| 73800 Telefon | 404,72 | 423,49 |
| 73810 Internet, Kabel TV | 788,06 | 787,50 |
| | <u>1.192,78</u> | <u>1.210,99</u> |
| Aufwand für Werbung | | |
| 76500 Sonstiger Werbeaufwand | 631,72 | 3.553,69 |
| 76530 Dekoration | 48,00 | 164,00 |
| | <u>679,72</u> | <u>3.717,69</u> |
| Aufwand für Versicherungen | | |
| 77000 Sachversicherungen | 9.324,99 | 9.212,19 |
| Rechts- und Beratungsaufwand | | |
| 77400 Steuerberatungsaufwand | 2.750,00 | 2.750,00 |
| 77550 Buchhaltungskosten | 5.455,00 | 5.815,00 |
| 77580 Prüfungsaufwand | 3.750,00 | 3.515,00 |
| | <u>11.955,00</u> | <u>12.080,00</u> |
| Gebühren und Beiträge | | |
| 77820 Kammerumlage | 111,07 | 133,98 |
| 77840 Umlagen und Beiträge | 538,67 | 963,93 |
| | <u>649,74</u> | <u>1.097,91</u> |
| Spesen des Geldverkehrs | | |
| 77900 Bankspesen | 1.497,48 | 1.904,49 |
| 77920 Paylife Disagio | 192,06 | 420,54 |
| | <u>1.689,54</u> | <u>2.325,03</u> |
| Wertberichtigungen zu Forderungen | | |
| 78150 Zuweisung Einzelwertberichtigungen zu Forderungen | 18.210,09 | 0,00 |
| diverse betriebliche Aufwendungen | | |
| 78420 Centausgleich | 0,32 | -0,92 |
| 78430 Betriebsapothek | 20,72 | 40,60 |
| | <u>21,04</u> | <u>39,68</u> |
| Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| 78900 Skontoerträge auf sst.betr.Aufwend. | -46,66 | -125,53 |
| | <u>163.134,50</u> | <u>244.414,93</u> |
| 7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) | -100.956,45 | -100.386,43 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | |
| 82800 Bankzinsen | 8.554,18 | 9.774,44 |
| 82810 Zinszuschüsse | -7.434,11 | -8.632,41 |
| 83400 Lieferantenzinsen | 13,42 | 9,59 |
| | <u>1.133,49</u> | <u>1.151,62</u> |
| 9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis) | -1.133,49 | -1.151,62 |
| 10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9) | -102.089,94 | -101.538,05 |

| | <u>2020</u> EUR | <u>2019</u> EUR |
|---|--------------------|--------------------|
| 11. Steuern vom Einkommen | | |
| 85000 Körperschaftsteuer | 1.750,00 | 1.750,00 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | -103.839,94 | -103.288,05 |
| 13. Jahresfehlbetrag | -103.839,94 | -103.288,05 |
| 14. Auflösung von Kapitalrücklagen | | |
| 87200 Auflösung n. geb. Kapitalrücklage | 165.000,00 | 105.000,00 |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | |
| 93800 Gewinn- und Verlustvortrag | -22.822,13 | -24.534,08 |
| 16. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) | <u>38.337,93</u> | <u>-22.822,13</u> |



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktadressen auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktadressen
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.